



WALDSCHUTZVO: NEUE EIN- UND AUSFUHR- VERBOTE AB 31.12.2024

Rodung, Entwaldung und generell die Waldschädigung stellen neben dem Ausstoß von CO₂ eine der Hauptursachen für den Klimawandel und insb. den Verlust biologischer Vielfalt dar. Die Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) schätzte, dass von 1990 bis 2020 ca. 420 Mio. Hektar Wald abgeholzt wurden und dabei bis zu 90 % der Entwaldung auf nicht-nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist. Die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten, sog. WaldschutzVO, will mit neuen Ein- und Ausfuhrverboten ab 31.12.2024 Abhilfe schaffen.

HINTERGRUND

Die Beendigung der Entwaldung und die Wiederherstellung geschädigter Wälder sind u. a. wesentliche Bestandteile der Sustainable Development Goals, SDG. Diese Agenda sollte insb. dazu beitragen, die insgesamt 17 Ziele u. a. in den Bereichen Leben an Land (SDG 15) und Klimaschutz (SDG 13) zu erreichen. Die einschlägige Zielvorgabe 15.2., die Entwaldung bis 2020 zu stoppen, wurde nicht erreicht.

Die EU ist einer der größten Wirtschaftsakteure in diesem Sektor und möchte mit der am 29.06.2023 in Kraft getretenen EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lie-

ferketten (WaldschutzVO, VO (EU) 2023/1115) nunmehr der weltweiten Entwaldung und Waldschädigung Einhalt gebieten.

ZIELE DER WALDSCHUTZVERORDNUNG

Mit der WaldschutzVO werden umfassende Sorgfaltspflichten zum Schutz globaler Wälder gegen Rodung und Ausbeutung im Zusammenhang mit der Produktion verschiedener Agrarerzeugnisse eingeführt. Es soll sichergestellt werden, dass bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse, die in die EU ein- und ausgeführt bzw. gehandelt werden, nicht mehr zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Dies soll durch Einfuhr-/

Bereitstellungs- und Ausfuhrverbote von nicht entwaldungsfreien Waren erfolgen. Zwar gelten diese Verbote erst ab dem 31.12.2024; Stichtag für die Beurteilung der Entwaldungsfreiheit der erfassten Waren ist jedoch bereits der 31.12.2020, so dass sich Importeure und Händler schon ab dem 29.06.2023 auf die neuen Sorgfaltspflichten der WaldschutzVO einstellen müssen. Konkret sieht die Verordnung vor, dass Waren, die dem sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen und die von Flächen stammen, die nach dem 31.12.2020 abgeholzt werden, weder in die EU eingeführt noch aus ihr ausgeführt werden dürfen.

PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die WaldschutzVO gilt grundsätzlich für alle Marktteilnehmer, die von der WaldschutzVO erfasste Waren aus Drittstaaten in die EU importieren, diese in der EU handeln oder aus der EU exportieren.

KMU-Marktteilnehmer und -Händler profitieren von vereinfachten Sorgfaltspflichten. Kleinunternehmen müssen die WaldschutzVO erst ab dem 30.06.2025 befolgen.

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die in der WaldschutzVO enthaltenen Verpflichtungen beziehen sich auf die „relevanten“ Rohstoffe

- > Rinder,
- > Kakao,
- > Kaffee,
- > Ölpalme,
- > Kautschuk,
- > Soja und
- > Holz

wie auch „relevante“ Erzeugnisse, die diese Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert oder unter deren Verwendung hergestellt wurden und im Anhang I der WaldschutzVO aufgeführt sind.

AB 31.12.2024: EINFUHR-/BEREITSTELLUNGS- UND AUSFUHRVERBOT UND SORGFALTS-PFLICHTEN

Die Verordnung fordert von den betroffenen Unternehmen den Nachweis, dass ihre Lieferketten nicht zur Zerstörung oder Schädigung von Wäldern beitragen. Sie dürfen nur solche Produkte auf den Markt bringen und exportieren, die frei von Abholzung sind und im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften des Produktionslandes hergestellt wurden.

Dazu müssen Nicht-KMU-Marktteilnehmer oder Nicht-KMU-Händler ab dem 31.12.2024 die sog. relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur unter den folgenden kumulativen Voraussetzungen in die EU einführen, auf dem EU-Markt herstellen oder ausführen:

- > die Rohstoffe/Erzeugnisse sind entwaldungsfrei,
- > sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- > für liegt sie eine sog. Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement) vor.

Zu den Sorgfaltspflichten der WaldschutzVO, die zunächst hauptsächlich Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Nicht-KMU-Händler zu beachten haben, gehören u. a.:

- > die Einführung allgemeiner Sorgfaltspflichtenregelungen,
- > die Datensammlung in Bezug auf die erfassten Rohstoffe und Erzeugnisse,

- > eine Risikobewertung der gesammelten Daten und
- > ggf. eine Risikominimierung bzgl. der Entwaldungsfreiheit und legalen Herstellung.

Das Einfuhr- und Ausfuhrverbot wird durch die Abgabe der Sorgfaltserklärung an ein noch zu schaffendes EU-Informationssystem, das über eine elektronische Schnitt-

stelle zum Zoll verfügen soll, überwacht. Marktteilnehmer und die national zuständige Behörde, die Bundesanstalt für Lebensmittel und Ernährung (BLE), sollen ab 30.12.2024 Zugang zu diesem EU-Informationssystem haben. Die elektronische Schnittstelle zum Zoll soll bis 30.06.2028 zur Verfügung stehen. Bis dahin hat die Kommunikation zwischen dem Zoll und der BLE anderweitig zu erfolgen.

ZEITLICHER GELTUNGSRAHMEN FÜR ROHSTOFFE UND ERZEUGNISSE (AUSGENOMMEN HOLZ)

31.12.2020

Stichtag für die Beurteilung der Entwaldungsfreiheit

2020

30.12.2024

Geltungsbeginn diverser Vorschriften:

2024

- > Art. 3 VO: Verbot des Inverkehrbringens, Art. 4–5 VO: Verpflichtung der Marktteilnehmer und Händler
- > Art. 6 VO: Bevollmächtigte, Art. 7 VO: Inverkehrbringen durch in Drittländern niedergelassene Marktteilnehmer
- > Art. 8 VO: Sorgfaltspflicht, Art. 9 VO: Informationsanforderungen, Art. 10 VO: Risikobewertung, Art. 11 Risikominderung, Art. 12 VO: Sorgfaltspflichtenregelung, Berichterstattung und Aufzeichnungen, Art. 13 VO: vereinfachte Sorgfaltspflicht
- > Art. 16–24 VO: Kontrollpflichten der Mitgliedstaaten und nationalen Behörden
- > Art. 31–32 VO: Beschwerde- und Klage-recht natürlicher und juristischer Personen.

2023

29.06.2023

In Kraft treten der Verordnung entwaldungsfreie Lieferketten

2025

30.06.2025

Geltung der Verordnung für Marktteilnehmer, die am 31.12.2020 als Kleinunternehmen bzw. kleines Unternehmen niedergelassen waren.

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der Pflichten nach der WaldschutzVO in Ihrem Unternehmen:

- > Erstellung einer Import- und Exportmatrix zur Dokumentation, welche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in den Anwendungsbereich fallen
- > Analyse vorhandener Datenquellen und ggf. Erweiterung zur Schaffung eines automatisierten Berichts- und Erklärungsprozesses bzgl. der Sorgfaltspflichten und Sorgfaltserklärung
- > Erarbeitung und Dokumentation von internen Prozessen und Zuständigkeiten zur Erfüllung der zukünftigen Compliance-Verpflichtungen
- > Unterstützung bei der Anmeldung beim EU-Informationssystem und Abgabe der Sorgfaltserklärung.

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz sowie die Experten im Bereich Nachhaltigkeit stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.



Daria Madejska

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Fachanwältin für Verwaltungsrecht
T +49 (0)221 2064-3645
daria.madejska@ebnerstolz.de



Verena Balke

T +49 (0)69 45090-7179
verena.balke@ebnerstolz.de

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 27.02.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, T. +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, T. +49 (0)711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL